



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Dezember 2015

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	433	252	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	446	
246	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtgebiet am Moor“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	433	253	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Goldbachs	446
247	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee)	441	254	Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	447
248	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen	443	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	448	
249	Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 6 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt	445	255	Regionalverband Ruhr	448
250	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	445	256	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	449
251	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	446	E: Sonstige Mitteilungen	450	
		257	Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung Musikhalle im Kulturforum Westfalen zu Münster mit Sitz in Münster	450	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2015 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2015, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2016 ist am Freitag, dem 08. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 10:00 Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

246	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtgebiet am Moor“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet
-----	--

Präambel

Bei dem nördlich der A 30 im Ortsteil Rodde gelegenen, ca. 3 ha großen Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet am Moor“ handelt es sich um einen nährstoffarmen Waldkomplex auf Flugsanden mit Relikten von Pfeifengras-, Trockenrasen- und Heidegesellschaften, der zum Teil verlandete flache Sandabgrabungsgewässer umschließt.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Wiederherstellung und Erhaltung der temporären Stillgewässer und ihrer Uferbereiche mit Vegetationsgesellschaften nasser, nährstoffarmer Sandböden mit seltenen Pflanzenarten wie Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Sumpfbärlapp und Später Gelbsegge.

Darüber hinaus hat das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für Libellen wie z.B. die Torf-Mosaikjungfer, die Kleine Moosjungfer, die Nordische Moosjungfer und die Gemeine Smaragdlibelle und für Amphibien.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448 ff.),

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet am Moor“ ist 3,03 ha groß und liegt in der Stadt Rheine, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Rheine rechts der Ems Flur 46 das Flurstück 3 teilweise.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer, Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften nährstoffarmer, trockener und wechselfeuchter Sandstandorte und Stillgewässern einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche;
 - b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Libellen und Amphibien;
 - c) aus wissenschaftlichen und naturkundlichen Gründen;
 - d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von lokaler Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Wiederherstellung, Sicherung und weitere Ent-

wicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit nährstoffarmen Pflanzengesellschaften, und Stillgewässern auf Flugsand.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:
Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
 3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 30.12.1994) hinaus verändert wird;
12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
13. Gewässer fischereilich zu nutzen;
14. die Flächen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

Unberührt bleiben:

 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.,
- c) die Imkerei
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.
16. Nachpflanzungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
18. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
Unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuck-

reisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Gebot
- Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Der Anteil standortfremder Gehölze ist dauerhaft zu entfernen und mittels Naturverjüngung auszugleichen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:
1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung.
 2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
 3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückwege und Rückegassen zu befahren;
 4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
 5. die Flächen zu kalken;
 6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG gesetzlich geschützten Biotopen wie stehenden

Binnengewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, abzulagern;

7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

8. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - im gesamten Gebiet einschließlich der Gewässer vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat

die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
 4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung;
 7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- Hinweis:
Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.
8. die Sandentnahme für den Eigenbedarf des Eigentümers nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Inkrafttreten**

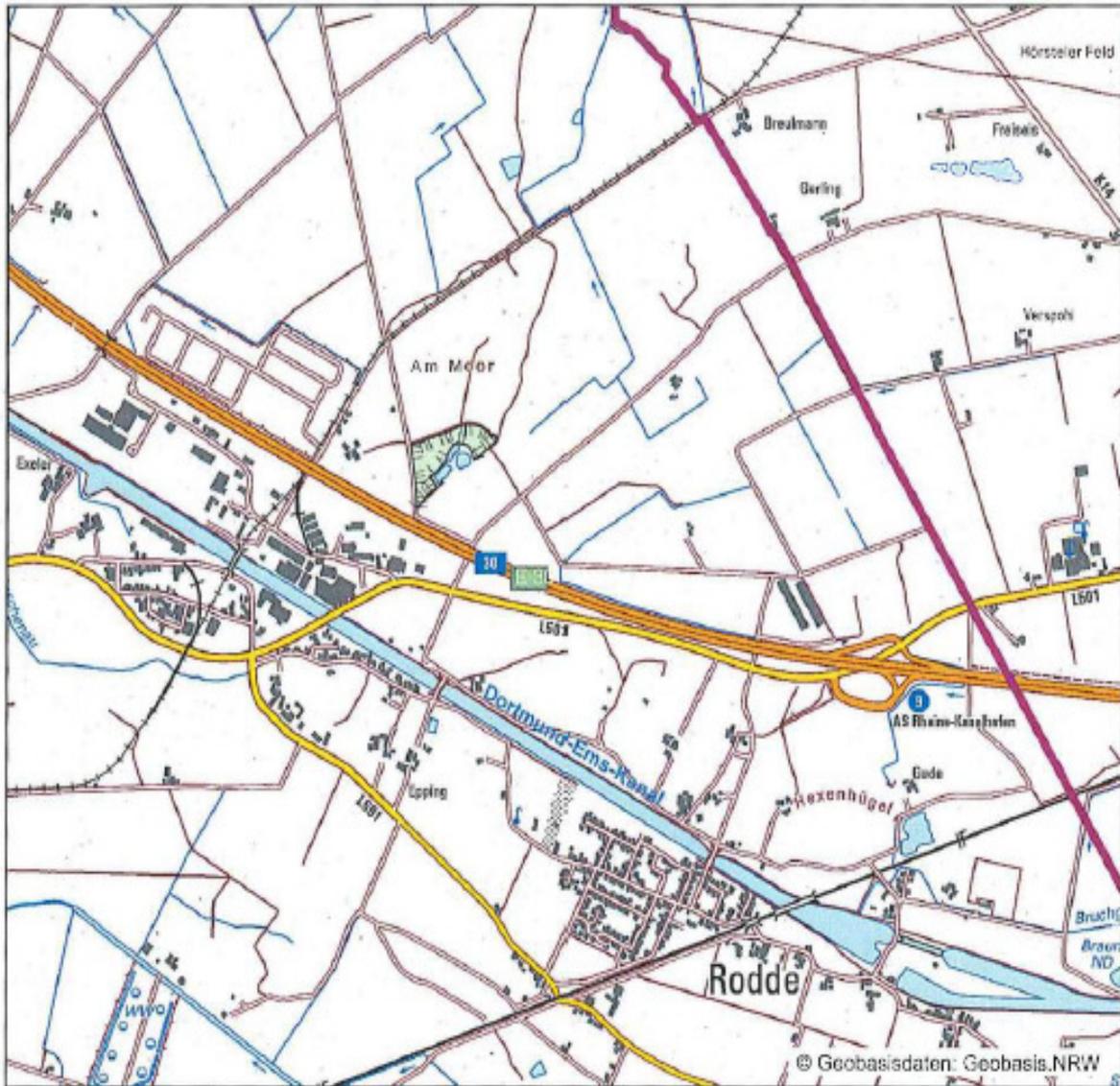
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 10.11.2015

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
-51.1-010-ST/2009.0025
NSG Feuchtgebiet am Moor



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet am Moor"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtgebiet am Moor",
GMK Rheine r.d.Ems, Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25
3611

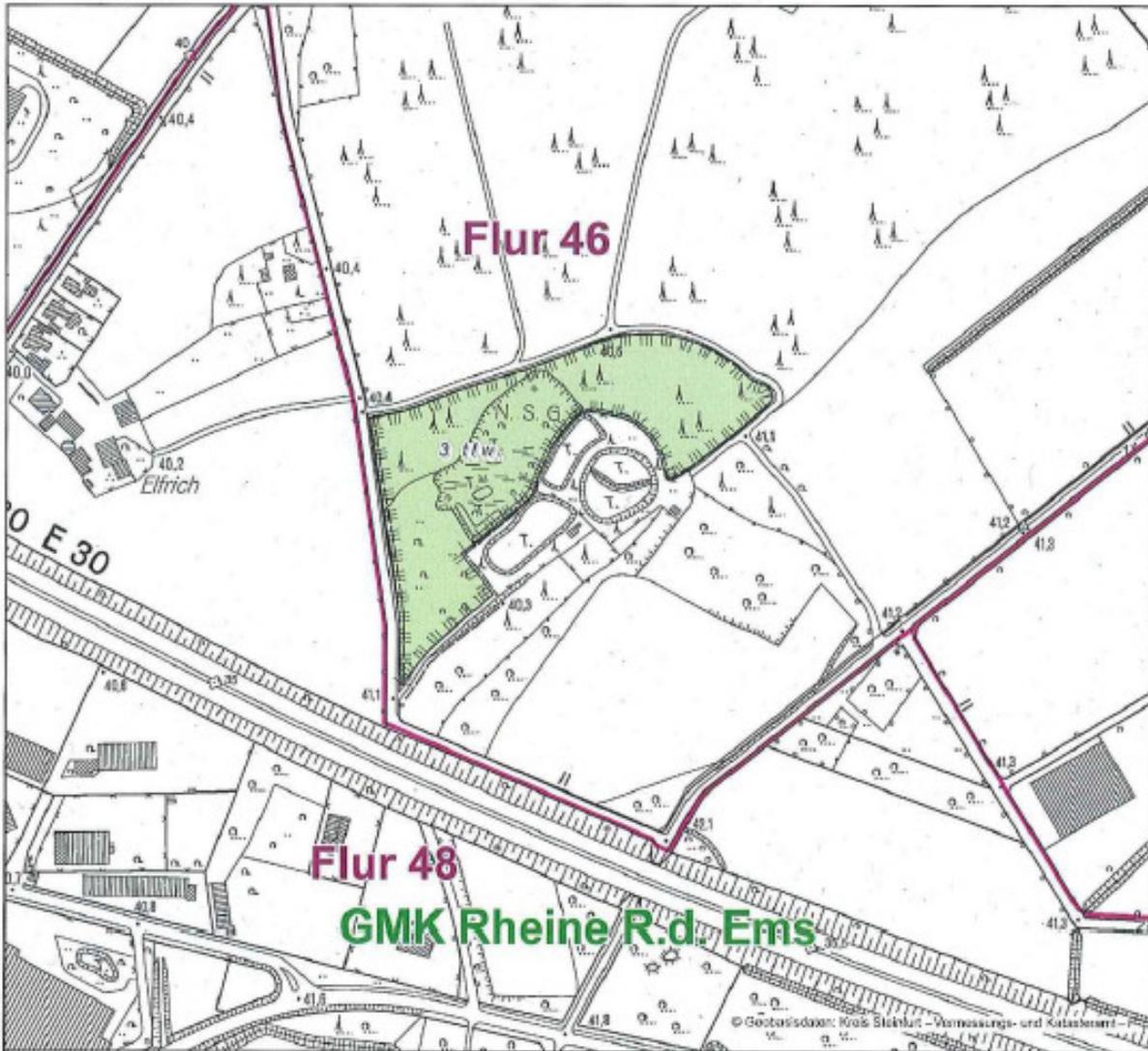
Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 20.11.2015*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0025
NSG Feuchtgebiet am Moor

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet am Moor"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtgebiet am Moor", GMK Rheine r.d.Ems, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3811/31

Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, *den 20.11.2015*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2009.0025
 NSG Feuchtgebiet am Moor

[Handwritten signature]
 Prof. Dr. Reinhard Klenke

247 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee)

Präambel

Die Talsperre Haltern (Halterner Stausee) ist von der Gelsenwasser AG zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden. Um diesen vorrangigen Zweck nicht zu gefährden, müssen direkte und indirekte Verschmutzungen von der Talsperre ferngehalten werden.

Die mit den Aufgaben der Gelsenwasser AG zusammenhängenden Arbeiten auf und im Bereich der Talsperre dürfen nicht gefährdet werden. Die Nutzung der Talsperre Haltern für Erholungszwecke kann deshalb nur auf eigene Gefahr und unter den nachstehenden Beschränkungen zugelassen werden.

§ 1

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 Satz 3, 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) -, Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Ziffern 22.1.16 und 22.1.17 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282) sowie der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird an dem in § 2 dieser Verordnung genannten Teil der Talsperre Haltern - im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG als Talsperreneigentümerin - der Gemeingebrauch im Rahmen der nachfolgenden Regelungen beschränkt zugelassen.

§ 2

Das Gebiet der Talsperre Haltern (Halterner Stausee) im Sinne dieser Verordnung umfasst die Seefläche nördlich der Straße Haltern-Hullern (B 58) bis zur Uferlinie einschließlich der Stever bis zum Heimingshof und dem Halterner Mühlenbach bis 400 m unterhalb der Wegebrücke an der Blockstelle Uphusen (siehe Anlage).

Das vorgenannte Gebiet umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Haltern-Stadt:

Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw.

Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.

Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 29 tlw.

Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 57 tlw.

§ 3

1. Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst unter den nachfolgenden Einschränkungen
 - a) das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft.
Das sind
 1. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote (Sportrunderboote ausgenommen)
 2. Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit (Segelsurfing ausgenommen)
 3. Segelschulschiffe, die im Einzelfall mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und des Ge-

wässereigentümers mit Elektro(hilfs)motoren ausgestattet werden.

und

- b) das Baden und Schwimmen.
2. Der Bau und die Unterhaltung von Anlegestellen, Anlegebrücken sowie das Anbringen von Bojen für die Durchführung von Segelfahrten und Bootsfahrten sowie für die Abgrenzung der Strandbäder fallen nicht unter den zugelassenen Gemeingebrauch.
3. Der Gemeingebrauch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf das Eisgehen.

§ 4

1. Es werden 330 Segelboote, 1.020 Ruder-, Paddel- und Schlauchboote sowie 20 Tretboote, insgesamt 1.370 Wasserfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), zugelassen.

An die Segelclubs können außerdem 30 besonders gekennzeichnete übertragbare Erlaubnisscheine zur Schulung von Jugendlichen auf Jugendsegelbooten ausgegeben werden.

2. Die Wasserfahrzeuge bedürfen einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung, die entweder als Jahreserlaubnisschein, als Wochenlaubnisschein oder als übertragbarer Jahreserlaubnisschein erteilt wird.

Diese Erlaubnisscheine werden von dem Bürgermeister der Stadt Haltern am See im Auftrag der Bezirksregierung Münster ausgegeben, die übertragbaren Jahreserlaubnisscheine für Segelboote im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG.

Die Erlaubnisscheine werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Segelboote
 - 150 Jahreserlaubnisscheine,
 - 15 Wochenlaubnisscheine,
 - 165 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- b) Ruder-, Paddel-, Schlauchboote
 - 880 Jahreserlaubnisscheine,
 - 15 Wochenlaubnisscheine,
 - 125 übertragbare Jahreserlaubnisscheine,
- c) Tretboote
 - 20 Jahreserlaubnisscheine.

Die übertragbaren Erlaubnisscheine dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden. Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Scheine an andere Bootseigentümer vergeben.

Hierüber haben sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem Empfänger und Besitzzeiten ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den Vertretern der in Absatz 4. genannten Behörden bzw. der Gelsenwasser AG vorzulegen.

3. Neben den Erlaubnisscheinen werden Zulassungsmarken ausgegeben, die an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen sind.
4. Die Erlaubnisscheine sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern am See, Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde) und der Gelsenwasser AG (Talsperreneigentümerin) vorzuzeigen.

§ 5

1. Das Betreten des Saugbaggers, der Spülleitung und der sonstigen Anlagen an der Talsperre oder am Ufer ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Vom in Betrieb befindlichen Saugbagger ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten, von den Schwimmleitungen ein Abstand von mindestens 5 m.
2. Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer der Talsperre geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Den Booten der Gelsenwasser AG, dem Fahrgastschiff „Möwe“ und den Rettungsbooten ist vor allen anderen Booten die Vorfahrt einzuräumen und ein ungehindertes An- und Ablegen zu ermöglichen.
4. Ruder-, Paddel-, Schlauch- und Tretboote müssen einander und den Segelbooten ausweichen. Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten. Falls diese Regel nicht eingehalten werden kann, muss der Bootsführer des ausweichpflichtigen Bootes rechtzeitig und unmissverständlich anzeigen, wie er ausweichen will.
5. Befinden sich zwei Segelboote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von Backbord hat, ausweichen;
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot ausweichen.
6. Segelboote überholen andere Segelboote auf der Luvseite.

§ 6

In allen zugelassenen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind oder durch Benutzungsvorschriften festgelegt ist.

§ 7

1. Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.
2. Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen (u.a. Angabe von Per-

sonalien) und den Unfall unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und der Gelsenwasser AG, Haltern, zu melden.

§ 8

1. Die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel darf aus Landschafts- und Vogelschutzgründen nicht betreten werden.
2. Die Wasserfläche am Strandbad darf innerhalb der Bojenreihe nicht befahren werden. Gleiches gilt für vom Talsperreneigentümer abgesperrte Seefläche.
3. Alle Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für Wasserfahrzeuge ohne eigene Antriebskraft besonders gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Im Übrigen ist das Betreten der Uferflächen ohne ausdrückliche Erlaubnis verboten.

§ 9

1. Baden und Schwimmen ist nur in dem besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbad erlaubt.
2. Eine Verlegung der Abgrenzungseinrichtung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmer- teil des Strandbades ist auch im Falle der Absenkung des Wasserstandes unzulässig.

§ 10

1. Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist aus Vogelschutzgründen auf die Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres beschränkt.
2. Das Befahren der Talsperre in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.

§ 11

Für das Abhalten wassersportlicher Veranstaltungen, wie z.B. Regatten, ist eine Sondererlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis wird von der Bezirksregierung Münster im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG erteilt. Dazu haben die Segelclubs der Bezirksregierung zu Beginn eines jeden Jahres ihre Veranstaltungen (verbandsoffene, clubinterne Regatten) anzuzeigen, für jede Veranstaltung

- a) die Zahl der Boote (geschätzt)
 - b) Beginn und Ende der Regatta,
 - c) Sicherungsmaßnahmen
- anzugeben und die Sondererlaubnis zu beantragen.

§ 12

Es ist verboten, Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser der Talsperre einzubringen.

§ 13

Das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im engeren Talsperrenbereich verboten und nur weiter außerhalb an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zugelassen.

§ 14

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 161 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 8 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, insbesondere

1. den See mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Paddel-, Schlauch-, Tret-, Ruder-, Segelboote und Surfbrettern) im Bade- und Schwimmbereich sowie der durch Bojenketten und andere Absperrvorrichtungen abgetrennten Seefläche befährt (§ 8 Abs. 2),
2. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug besteigt oder verlässt oder die Uferflächen betritt (§ 8 Abs. 3),
3. die im Bereich des Nordbeckens gelegene Insel betritt (§ 8 Abs. 1),
4. außerhalb des gekennzeichneten Badstellenbereiches badet oder schwimmt (§ 9 Abs. 1),
5. wassersportliche Veranstaltungen ohne die dafür erforderliche Sondererlaubnis abhält (§ 11),
6. entgegen der Vorschrift des § 12 dieser Verordnung Stoffe und Gegenstände in das Wasser der Talsperre einbringt,
7. außerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen zeltet, lagert, einen Wohnwagen aufstellt oder ein Kraftfahrzeug abstellt (§ 13).

Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 9 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 LWG Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 LWG zuwiderhandelt.

2. In den Fällen, in denen schwere Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, kann die Bezirksregierung Münster zudem den Jahreserlaubnisschein bzw. den Wochenerlaubnisschein widerrufen.

§ 15

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) bei allen Bootsverleihern,
- b) bei dem Strandbad,
- c) bei allen Anlegestellen,
- d) bei den Segelclubhäusern,
- e) bei der Gaststätte Stadtmühle und dem Hotel Seehof,
- f) bei den Anlegestellen des Motorschiffes „Möwe“.

§ 16

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

3. Die Gemeindegebrauchsverordnung Halterner Stausee vom 06.12.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 25. November 2015

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.07-001/2015.0001

In Vertretung
gez. Feller

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 4 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 441-443

248 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen

zwischen
dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,
- nachfolgend "Kreis Warendorf" genannt -
und
dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer,
- nachfolgend "Kreis Gütersloh" genannt -

Präambel

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Abfällen aus privaten Haushaltungen zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht zu kooperieren. Die Ablagerung der DK II-Abfälle, die im Gebiet des Kreises Gütersloh angefallen und dem Kreis Gütersloh überlassen worden sind, soll bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) erfolgen. Dies ist vorgesehen, soweit die Abfälle auf der ZDE nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen - insbesondere nach den Anforderungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV) in den jeweils geltenden Fassungen, und einschließlich aller einschlägigen Behördenbescheide in den jeweils geltenden Fassungen, auch unter Berücksichtigung etwaiger vollziehbarer behördlicher Einzelfallzustimmungen - abgelagert werden dürfen, soweit es sich also um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt.

Zu diesem Zwecke soll die dem Kreis Gütersloh obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von auf der ZDE ablagerungsfähiger DK II-Abfälle auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 2. Alternative GkG NRW (Mandatierung) auf den Kreis Warendorf übertragen werden.

Die Parteien schließen hierzu die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Der Kreis Warendorf verpflichtet sich gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Gütersloh angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern es sich um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt und die Abfälle im jeweils gültigen Positivkatalog enthalten sind, für den Kreis Gütersloh durchzuführen. Die Mengenbegrenzung für gemäß dieser Vereinbarung angelieferte Abfälle beträgt 50.000 Mg/a. Der Kreis Gütersloh gewährleistet, dass dem Kreis Warendorf keine Anlieferkosten zur Last fallen. Nicht zu den Anlieferkosten im Sinne des Satzes 3 zählen die Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Annahme der vertragsgegenständlichen Abfälle auf dem Gelände der ZDE, soweit die Anlieferbedingungen der ZDE eingehalten werden.
2. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese nicht vertragsgemäß sind, insbesondere wenn es sich nicht um auf der ZDE ablagerungsfähige Abfälle handelt, etwa weil die Abfälle nicht den Anforderungen der DepV (auch unter Berücksichtigung etwaiger Fußnoten-Regelungen) entsprechen. Als nicht ablagerungsfähige Abfälle sind auch solche Abfälle anzusehen, deren grundlegende Charakterisierung eine rechtskonforme Ablagerung zunächst ermöglicht, gemäß deren Kontrolluntersuchung jedoch eine rechtskonforme Ablagerung nicht zulässig ist (einschließlich der Fälle, in denen für die betreffenden Abfälle keine behördliche Einzelfallzustimmung erteilt wird). Der Kreis Gütersloh gewährleistet, dass angelieferte, nicht vertragsgemäße Abfälle zurückgenommen werden und dem Zurückweisenden keine Rücknahmekosten zur Last fallen.
3. Der Kreis Gütersloh zahlt an den Kreis Warendorf eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf für die Ablagerung der Abfälle auf der ZDE entstehen, wobei der Verbrauch des Deponievolumens, die Kosten des Einbaus, die Kosten für Rückstellungen zum Zwecke der Rekultivierung und Nachsorge zu berücksichtigen sind.

§ 2**Laufzeit/Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft, wenn sie bis dahin im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht ist. Ansonsten wird sie am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG NRW.
2. Die Durchführung der in § 1 näher bezeichneten Teilentsorgungspflicht des Kreises Gütersloh durch den Kreis Warendorf erfolgt ab dem 01.01.2016. Sie ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3 und 4 befristet bis zur Verfüllung der ZDE. Der

Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Vertragspartner den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.

3. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Laufzeitende gekündigt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für den Kreis Warendorf - ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle -, wenn sich Veränderungen bezüglich der Ablagerungsfähigkeit von ursprünglich auf der ZDE ablagerungsfähigen Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 ergeben, beispielsweise aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen.

§ 3**Satzungshoheit/Loyalität**

1. Die Parteien behalten ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Kreise Gütersloh und Warendorf eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.
3. Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

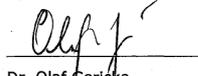
§ 4**Schlussvorschriften**

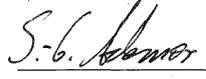
1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten

sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, den 16.11.15

Gütersloh, den 4.11.2015


Dr. Olaf Gericke
-Landrat-


Sven-Georg Adenauer
-Landrat-

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 26. November 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-042/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 443-445

249 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 6 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Stadt Ibbenbüren hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 6 nach der Fertigstellung der Kreisstraße 6n seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den **Abschnitt 5 beginnend an der L 594 zwischen dem Netzknoten (alt) 3712 045 (Station 0+370) und der K 6 Abschnitt 2 (Station 0+350)** der St.-Josef-Straße zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Ibbenbüren ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2016** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);

2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2 fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 24.11.2015

Bezirksregierung Münster
Az: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 445

250 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 26.11.2015
Dezernat 34

34.02.02.02-A 16/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.11.2015 Herrn Markus Fischer mit Wirkung vom 01.01.2016 zum bevoll-

mächtigen Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVIII bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 445-446

251 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0039/15/4.1.2

45699 Herten, den 25.11.2015

Die Firma Sasol Germany GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Ethylenoxid-Anlage auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstücke 10, 17 und Flur 65, Flurstücke 89, 90), vorgelegt.

Gegenstand ist im Wesentlichen die Erweiterung des Ethylenoxid-Tanklagers der Anlage um zwei erdgedeckte, doppelwandige Behälter von je 500 m³ auf eine Gesamtlagerkapazität von 2.200 m³ sowie um einen Ethylenoxid-Notwäscher.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 446

252 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0029/15.0006324/0001.V

48147 Münster, den 18.11.2015

Die Firma Euro-Lock Vertriebs GmbH, Nordwest-Straße 3, 59387 Ascheberg, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 82,95 t brennbarer Gase in Behältern >1.000 cm³ (80 t Aerosoldosen und 2,95 t Flüssiggastank) auf dem Grundstück in Ascheberg, Nordwest-Str. 3 (Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 555), beantragt. Der Antrag beinhaltet ebenfalls die Abfüllung in Aerosoldosen sowie die Lagerung und Abfüllung von Flüssigkeiten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 446

253 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Goldbachs

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Goldbach von Station km 0,50 bis Station km 7,82 ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich hier entlang der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und wird nur für den in NRW liegenden Bereich gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Außerhalb des betrachteten Gewässerabschnittes verläuft der Goldbach ausschließlich in Niedersachsen und ist hier derzeit vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Goldbachs liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109, in der Zeit von

Montag, dem 14.12.2015, bis Montag, dem 28.12.2015 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im interaktiven WebGIS der Bezirksregierung unter www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Goldbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 24.11.2015

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-029

Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 446-447

254 Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
500-9967487/0001.U

27.11.2015

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, hat mit Datum vom 27.11.2015, Az.: 500-9967487/0001.U - den Plan zur Errichtung und den Betrieb einer rund 13 km langen Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad der E.ON Fernwärme GmbH, Bergmannsglückstraße 41-43, 45896 Gelsenkirchen, gemäß §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Neufassung vom 24.02.2010, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgendem verfügendem Teil festgestellt:

"1. Tenor

Der von der E.ON Fernwärme GmbH mit Antrag vom 09. März 2012, geändert mit Änderungsantrag vom 23. April 2013 und 28. Juni 2013, vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser (Fernwärmeleitungsanlage) vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad wird hiermit gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit den §§ 21 und 22 UVP und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt."

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer 13,04 km langen Rohrleitungsanlage (11,41 km unterflur, 1,63 km überflur), bestehend aus einer Vor- und einer Rücklaufleitung, mit einer Nennweite von DN 800 zum Transport von Heizwasser mit einem maximalen Betriebsdruck von 26 bar, bei einer maximalen Temperatur von 140°C.
- Errichtung und Betrieb aller notwendigen technischen Einrichtungen wie Streckenarmaturen, Schachtbauwerke, Stützkonstruktionen, Brücken, Überwachungs- und Fehlerortungssystem sowie erforderlicher Signalübertragungskabel und mitverlegter Leerrohre.

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Planfeststellungsbeschluss ist befristet und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten NRW - ERVVO VG/FG vom 07.12.2012 (GV. NRW. Seite 548) - eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Bezogen auf den Trassenverlauf der Fernwärmeleitung ist folgendes Verwaltungsgericht für Klagen gegen diesen Beschluss zuständig:

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für den Bereich der Städte Datteln, Castrop-Rauxel und Recklinghausen.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Gelsenkirchen oder Münster handelt. Hat er seinen Wohnsitz nicht innerhalb der v.g. Bezirke, ist das Verwaltungsgericht Münster wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Kostenentscheidung selbständig angefochten, so entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), d.h., die Klageerhebung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung aus der Kostenentscheidung."

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

**07. Dezember 2015 bis zum 20. Dezember 2015
(einschließlich)**

bei den folgenden Behörden zu den genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel,
Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Eingang B, 3. Etage, Zimmer 323, während der Dienststunden:

Montag und Dienstag
08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch
08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag

08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag
08:00 bis 12:30 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln,
Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, II. OG, Zimmer 2.23, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Recklinghausen,
Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51, 45659 Recklinghausen, 1. Etage, Raum 101 bis 104, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch
08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Im Auftrag
gez. Preuß

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 447-448

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

255 Regionalverband Ruhr

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 11. Dezember 2015 – 11:00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen,
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.1 Wahl eines/einer ersten. stellv. Vorsitzenden
- 2.2 Neuregelung der Aufgabenzuständigkeit der Fachausschüsse
- insbesondere Strukturausschuss
- 2.3 Haushalt 2016
- 2.3.1 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2016
- 2.3.2 Verabschiedung des Haushaltes 2016
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Vorlagen der Bezirksregierungen

- 1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2016
- 1.2 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2016
- 1.3 Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplan NRW 2017
hier: Anmeldung von Projektvorschläge zur fachlichen Bewertung
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg und Niederrhein
hier: Beratung und Beschlussfassung 2016, Rückblick auf die Förderung 2015
- 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2016
Beratung und Beschlussfassung
- Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.6 Aufstellung des Landesentwicklungsplans NRW – Beteiligung der öffentlichen Stellen
- 1.7 Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015
- 1.8 Regionale Kooperationsstandorte
- 1.9 Bericht über laufende Verfahren - RVR als Regionalplanungsbehörde

- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Verwaltungsvorlagen
- 2.4 Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung vom 11.12.2015
- 2.5 Umbesetzung in den Fachausschüssen
- 2.6 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse
- 2.7 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
- 2.7.1 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
- Wechsel im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- 2.7.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.8 Geonetzwerk.metropoleRuhr
Vorstellung Zwischenbericht Evaluation
- 2.9 Dritter Regionaler Wohnungsmarktbericht
- 2.10 Stellungnahmen des RVR als Träger öffentlicher Belange zu drei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Raum Dorsten und Haltern am See
Hier:
1. Antrag der Mingas Power GmbH für ein Feld "Hohemark-Gas"
2. Antrag der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld "Freiheit 1"
3. Antrag der PVG GmbH - Ressources Services & Management für ein Feld "HalternGas Nord"
- 2.11 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.12 Einrichtung eines Notfall-Informationssystems für das Radwegenetz Ruhr
- 2.13 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke D/NL-Emmerich-Oberhausen und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen"
Hier: Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2015
- 2.14 Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen"
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken
Hier: Erörterungstermin am 25.11.2015
- 2.15 Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen"
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde
Hier: Erörterungstermin am 18.11.2015
- . Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.16 Förderrichtlinien regionale Kulturförderung RVR
- 2.17 Änderung Verwaltungsvereinbarung "Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010"

- 2.18 Wissenschaftsregion Ruhr – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung, Fachkräfteeffekten, Innovationsimpulsen und Resolution Wissenschaftsregion Ruhr
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Konzept Neustrukturierung - Verschmelzung
- 2.19.1 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion
- 2.20 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Übernahme Geschäftsanteile des Ruhrverbandes an der Freizeitzentrum Kemnade GmbH
- 2.21 Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2014 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
Einführung einer forstlichen Ausgleichsrücklage
- 2.22 Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- Jahresabschluss 2014
- 2.23 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2014 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RuhrGrün
- 2.24 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2016
- 2.25 Anfragen und Mitteilungen
- 2.25.1 Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.10.2015
Kooperation in der Metropole Ruhr

Essen, 20.11.2015



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 448-449

256 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 07.12.2015, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b,c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 31 / 2015 -
- 2. Haushalt 2014; hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und Entlastung des

- Verbandsvorstehers sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Sitzungsvorlage Nr. 32 / 2015 -
3. Haushalt 2016; hier: Haushaltssatzung und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 sowie das Investitionsprogramm 2015 - 2019
- Sitzungsvorlage Nr. 33 / 2015 -
 4. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
- Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2015 -
 5. Anmeldungen zum ÖPNV-Bedarfsplan NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2015 -
 6. Ausbau von kleineren Stationen
- Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2015 -
 7. Tarifmaßnahme Münsterland-Tarif 01.08.2016
- Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2015 -
 8. Vertragsgrundlagen WestfalenTarif GmbH
- Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2015 -
 9. Verbandsversammlung des NWL am 16.12.2015
- Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2015 -
 10. Haushaltsplan NWL 2016
- Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2015 -
 11. Mitteilungen und Anfragen
 - 11.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
1. Dampfungsfahrt am 04.10.2015

2. Planungen der DB Fernverkehr im Korridor Frankfurt – Siegen – Dortmund – Münster
 3. Bundesverkehrswegeplan 2015
 4. Fahrplanwechsel Dezember 2015
- 11.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

12. Preisstufe Münster - Coesfeld
- Sitzungsvorlage Nr. 41 / 2015 -
13. Gründung GmbH Münsterland/Ruhr-Lippe
- Sitzungsvorlage Nr. 42 / 2015 -
14. Anpassungs- und Änderungsbedarf Satzung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung NWL vor dem Hintergrund der NWL Finanzverfassung
- Sitzungsvorlage Nr. 43 / 2015 -
15. Infrastruktur
- Sitzungsvorlage Nr. 44 / 2015 -
16. Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
1. Betriebsaufnahmen (EMIL und RE7)
- 16.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 449-450

E: Sonstige Mitteilungen

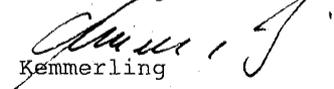
257 **Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung Musikhalle im Kulturforum Westfalen zu Münster mit Sitz in Münster**

Dezernat 21 Münster, 23.11.2015
- 21.13 -M 25 -

Der Vorstand der Stiftung Musikhalle im Kulturforum Westfalen zu Münster mit Sitz in Münster hat am 25.09.2015 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Mit Bescheid vom 23.11.2015 habe ich die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin der Stiftung, Frau Elisabeth Fiege, Annette-Allee 21, 48149 Münster, anzumelden.

Im Auftrag


Kemmerling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 450

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster